

Beispiel 3:

Der Leistungsberechtigte ist verheiratet. Beide Ehegatten (gilt auch für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) werden im Rahmen des Betreuten Wohnens betreut und verfügen über folgende Einkommens- und Vermögensverhältnisse:

Einkommen:

1. EU-Rente (ohne Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge)	785,00 €
2. EU-Rente Ehegatte	430,00 €
3. Betriebsrente (ebenso wie unter 1.)	240,00 €
4. Werkstattlohn (netto) einschließlich Arbeitsförderungsgeld	146,00 €
5. Werkstattlohn Ehegatte (netto) einschließlich Arbeitsförderungsgeld	171,00 €

Gesamteinkommen:	1.772,00 €
	=====

Vermögen:

Die Eheleute verfügen über ein Sparkonto mit einem Kontostand von 1.410,00 €.

Das Ehepaar lebt in einer Mietwohnung. Die monatliche Miete beträgt 420,00 € zuzüglich folgender Nebenkosten:

a) Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Heizung	120,00 € mtl.
b) Treppenhausbeleuchtung	4,00 € mtl.
c) Anteil an den Kosten für Schornsteinfeger, Grundsteuer, Gemeinschaftsantenne, Treppenhausreinigung, Hausmeister und Heizungswartung	7,00 € mtl.

Sie haben folgende Versicherungen abgeschlossen:

1. Privathaftpflicht	90,00 € jährl.
2. Hausrat	120,00 € jährl.
3. Rechtsschutz	126,00 € jährl.
4. Lebensversicherung	62,00 € mtl.
5. Krankenhaustagegeldversicherung	32,40 € mtl.
6. Beiträge für einen Bausparvertrag	26,00 € mtl.

Bei der Berechnung des Kostenbeitrags ist zunächst die Einkommensgrenze zu berechnen; Rechtsgrundlage: § 85 SGB XII.

Die Einkommensgrenze berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag (= 2 x Regelbedarfsstufe 1 364,00 €)	728,00 €
Familienzuschlag für den Ehegatten	255,00 €
+ Kaltmiete	420,00 €
+ Aufwendungen zu b) und c)	11,00 €

Einkommensgrenze	1.414,00 €

Zur eigentlichen Kaltmiete können noch Aufwendungen, die verbrauchsunabhängig und umlagefähig sind, hinzugerechnet werden. Das sind im vorliegenden Einzelfall die unter b)

und c) aufgeführten Kosten. Nicht mit hinzuzurechnen sind Gebühren für: Wasser, Abwasser, Gas (oder Öl, Holz, Kohlen), Strom (außer für die Treppenhausbeleuchtung), Telefon etc.

Dieser Einkommensgrenze ist das **bereinigte** Einkommen gegenüberzustellen.

Bei dieser „Bereinigung“ sind die Vorschriften des § 82 Abs. 2 SGB XII anzuwenden.

Nicht bei dem Einkommen zu berücksichtigen ist das Arbeitsförderungsgeld nach § 82 Abs. 2 Ziffer 5 SGB XII in Höhe von 26,00 € mtl.

Weiterhin sind folgende Versicherungsbeiträge abzusetzen:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | die Beiträge für die Privathaftpflicht | 90,00 € jährl. |
| 2. | die Beiträge für die Hausratversicherung | 120,00 € jährl. |

Die Anerkennung der Beiträge zu 1. und 2. (210,00 € : 12 = 17,50 € mtl.) erfolgt auf der Basis des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 SGB XII. Die Beiträge sind zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch dem Grunde nach (Absicherung gegen selbst verursachte Schäden und Absicherung des Hausrats gegen Diebstahl, Feuerschäden etc.) anerkennenswert und auch von der Höhe her angemessen. Dies gilt ferner für Beiträge z.B. zur Sterbegeldversicherung.

Die Übernahme der Beiträge zur Lebensversicherung kann nicht erfolgen, da eine ausreichende Altersversorgung gewährleistet ist. Eine Beitragszahlung zur Rechtsschutz- und Krankenhaustagegeldversicherung wird grundsätzlich nicht anerkannt. Auch der Sparbetrag für einen Bausparvertrag kann nicht übernommen werden, es sei denn, die besonderen Umstände des Einzelfalles (unmittelbar bevorstehender Kauf einer Eigentumswohnung, siehe Beispielfall 1) ließen dies zu.

Außerdem sind nach § 82 Abs. 2 Ziffer 4 SGB XII „die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ abzusetzen. Dies ist immer die

- Arbeitsmittelpauschale von 5,20 € (falls nicht ein höherer Betrag nachgewiesen ist) und
- die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle (sofern sie von dem behinderten Menschen selbst getragen werden) in Höhe der Kosten der günstigsten Zeitkarte im Öffentlichen Personennahverkehr.

Für den Beispielfall bedeutet dies folgendes:

Gesamteinkommen:	1.772,00 €
abzüglich	
Arbeitsförderungsgeld:	26,00 €
Arbeitsförderungsgeld Ehegatte:	26,00 €
Versicherungsbeiträge:	17,50 €
Arbeitsmittelpauschale:	5,20 €
Arbeitsmittelpauschale Ehegatte:	5,20 €

bereinigtes Einkommen:	1.692,10 €
(Fahrtkosten fallen nicht an)	
Die Einkommensgrenze beträgt:	1.414,00 €

Das Einkommen über der Einkommensgrenze beträgt:	278,10 €

Danach erfolgt die Prüfung, ob eventuell besondere Belastungen im Einzelfall bestehen, die noch anzuerkennen sind. Eine besondere Belastung kann z.B. der Schuldendienst für einen laufenden Kredit sein. Im vorliegenden Beispielfall liegen keine solchen vor.

Das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen ist zu 75 % einzusetzen und beträgt somit:

208,58 €

Das Vermögen in Höhe von 1.410,00 € liegt unter der Vermögensfreigrenze von

	2.600,00 €
zuzüglich Freibetrag für den Ehegatten	614,00 €

Gesamtfreigrenze:	3.214,00 €
	=====

Eine Inanspruchnahme aus Vermögen findet somit nicht statt!